

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1948

Ausgegeben am 3. Februar 1948

7. Stück

26. Bundesgesetz: Wertgrenzennovelle 1947.
 27. Bundesgesetz: Lotteriegesezt 1947.
 28. Bundesgesetz: Lebensmittelbewirtschaftungsgesezt.
 29. Bundesgesetz: 1. Opferfürsorgegesezt-Novelle.
 30. Verordnung: Zuweisung der Gemeinden Eggersdorf und Höf zum Gerichtsbezirk Graz-Umgebung.
 31. Verordnung: Neufestsetzung von Arzneipreisen.
 32. Verordnung: Über das Gewerbe der Pressephotographie.
 33. Verordnung: Abänderung der 1. Durchführungsverordnung zum Invalideneinstellungsgesezt.

26. Bundesgesetz vom 26. November 1947 über Änderungen der Wertgrenzen in bürgerlichen Rechtssachen (Wertgrenzennovelle 1947).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Die Jurisdiktionsnorm vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 111, in der geltenden Fassung wird in folgender Weise abgeändert:

1. In den §§ 7 a und 60, Abs. (3), tritt an die Stelle des Betrages von 50.000 S der Betrag von 100.000 S;

2. in den §§ 49, Abs. (1), Z. 1, 51, Abs. (1), und 52, Abs. (1), tritt an die Stelle des Betrages von 2000 S der Betrag von 4000 S.

Artikel II.

Im § 1, Abs. (1), des Gesetzes vom 27. April 1873, R. G. Bl. Nr. 67, über das Mahnverfahren tritt an die Stelle des Betrages von 2000 S der Betrag von 4000 S.

Artikel III.

Die Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 113, wird in folgender Weise abgeändert:

1. In den §§ 29, Abs. (1), und 227, Abs. (1), tritt an die Stelle des Betrages von 2000 S der Betrag von 4000 S;

2. im § 117, Abs. (3), tritt an die Stelle des Betrages von 200 S der Betrag von 400 S;

3. im § 199, Abs. (1), tritt an die Stelle des Betrages von 100 S der Betrag von 200 S;

4. im § 200, Abs. (1), tritt an die Stelle des Betrages von 200 S der Betrag von 400 S;

5. im § 220, Abs. (1), werden die Beträge von 100 S, 200 S und 600 S durch solche von 200 S, 400 S und 1500 S ersetzt;

6. in den §§ 224, Abs. (1), Z. 7, und 448 tritt an die Stelle des Betrages von 150 S der Betrag von 200 S;

7. im § 227, Abs. (3), tritt an die Stelle des Betrages von 50.000 S der Betrag von 100.000 S;

8. in den §§ 500, Abs. (2), und 502, Abs. (3), tritt an die Stelle des Betrages von 5000 S der Betrag von 10.000 S;

9. in den §§ 527, Abs. (1), und 528, Abs. (1), tritt an die Stelle des Betrages von 150 S der Betrag von 500 S.

Artikel IV.

Die Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 79, wird in folgender Weise abgeändert:

1. Im § 251, Z. 6, tritt an die Stelle des Betrages von 400 S der Betrag von 1000 S;

2. im § 354, Abs. (3), treten an Stelle der Beträge von 4000 S und 20.000 S die Beträge von 10.000 S und 50.000 S;

3. im § 355, Abs. (3), tritt an Stelle des Betrages von 4000 S der Betrag von 10.000 S.

Artikel V.

Die Kaiserliche Verordnung vom 10. Dezember 1914, R. G. Bl. Nr. 337, wird in folgender Weise abgeändert:

1. In der Konkursordnung tritt

a) im § 51, Z. 2, an Stelle des Betrages von 1600 S der Betrag von 4800 S;

b) im § 93, Abs. (2), an Stelle des Betrages von 33.333'33 S der Betrag von 100.000 S;

c) im § 114 an die Stelle des Betrages von 1333'33 S der Betrag von 4000 S;

d) im § 116 an die Stelle des Betrages von 6666'67 S der Betrag von 20.000 S;

e) im § 169, Abs. (1), an die Stelle des Betrages von 3333'33 S der Betrag von 10.000 S;

2. im § 23, Z. 3, der Ausgleichsordnung an die Stelle des Betrages von 1600 S der Betrag von 4800 S.

Artikel VI.

Das Kaiserliche Patent vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streit-sachen wird in folgender Weise abgeändert:

1. im § 14, Abs. (2), tritt an die Stelle des Betrages von 100 S der Betrag von 500 S;

2. in den §§ 72, Abs. (3), 158, Abs. (1), 161, Abs. (2), 192 a, Abs. (1), und 230 tritt an die Stelle des Betrages von 133'33 S der Betrag von 300 S;

3. in § 192 a, Abs. (2), tritt an die Stelle des Betrages von 1333'33 S der Betrag von 3000 S.

Artikel VII.

Im § 1 der Verordnung vom 31. Dezember 1923, B. G. Bl. Nr. 2/1924, tritt an die Stelle des Betrages von 667 S der Betrag von 2000 S.

Artikel VIII.

Im § 16, Abs. (4), der Entmündigungsordnung vom 28. Juni 1916, R. G. Bl. Nr. 207, tritt an die Stelle des Betrages von 667 S der Betrag von 2000 S.

Artikel IX.

Der Schluß des § 3 der Verordnung des Justizministeriums vom 8. Juni 1857, R. G. Bl. Nr. 114, betreffend die Behandlung der Winkelschreiber, hat zu lauten:

eine Geldstrafe bis zu 5000 S oder Arrest bis zu sechs Wochen zu verhängen.

Artikel X.

Das Bundesgesetz vom 7. Dezember 1922, B. G. Bl. Nr. 872, über die Miete von Wohnungen und Geschäftsräumlichkeiten (Mietengesetz) wird in folgender Weise abgeändert:

1. Im § 28, Abs. (7), tritt an die Stelle des Betrages von 50 S der Betrag von 100 S;

2. im § 31 tritt an die Stelle des Betrages von 10 S der Betrag von 20 S und an die Stelle des Betrages von 20 S der Betrag von 40 S;

3. im § 34 tritt an die Stelle des Betrages von 50 S der Betrag von 100 S;

4. im § 43, Abs. (1), tritt an die Stelle des Betrages von 500 S der Betrag von 1000 S.

Artikel XI.

1. Dieses Bundesgesetz tritt einen Monat nach der Kundmachung in Wirksamkeit.

2. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auch auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens anhängigen Verfahren anzuwenden. Die Vorschriften der Artikel I und III, Z. 1, 6 und 7,

sowie Artikel V, Z. 1, b, gelten jedoch nicht für Rechtsstreitigkeiten, wenn die Rechtshängigkeit der Streitsache bei Inkrafttreten des Gesetzes bereit begründet ist (§ 232 ZPO.). Die Bestimmungen der Artikel II und III, Z. 8 und 9, gelten nicht, wenn der Zahlungsbefehl oder die anzufechtende Entscheidung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erlassen worden ist. Die Vorschrift des Artikels V, Z. 1, e, gilt nicht, wenn das Konkursgericht in diesem Zeitpunkte schon entschieden hat, daß der Konkurs als geringfügig anzusehen ist.

Artikel XII.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

Renner

Figl

Gerö

27. Bundesgesetz vom 10. Dezember 1947 über die Abhaltung von Lotterien mit Geld- und Warentreffern (Lotteriegesezt 1947).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Bundesministerium für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres die Abhaltung von Lotterien mit Geldtreffern und von Lotterien mit Geld- und Warentreffern für wohltätige, gemeinnützige oder kulturelle Zwecke zu bewilligen.

§ 2. Auf die in § 1 angeführten Lotterien finden die Vorschriften der Wertausspielungsverordnung (B. G. Bl. Nr. 68/1928) in der Fassung der Wertausspielungsnovelle (B. G. Bl. Nr. 541/1933) Anwendung.

§ 3. (1) Bei gemischten Lotterien gilt hinsichtlich der für die Warentreffer zu entrichtenden Abgaben § 4 der vorgenannten Verordnung mit der Maßgabe, daß an Stelle des bewilligten Spielkapitals der vierfache Wert der Warentreffer als Bemessungsgrundlage bei der Ermittlung der zehnpromzentigen Lottotaxe und der Gebühr nach T. P. 57, B, a, des Allgemeinen Gebührentarifes (B. G. Bl. Nr. 208/1925) zugrunde zu legen ist. Die Lottotaxe kann bei besonderer Berücksichtigungswürdigkeit des Veranstaltungszweckes bis auf 3 v. H. ermäßigt werden.

(2) Alle nach dem Spielplan vorgesehenen Geldtreffer sowie Warentreffer, wenn sie in Bargeld abgelöst werden, unterliegen der 25prozentigen Gewinnstgebühr gemäß T. P. 57, B, b, des Allgemeinen Gebührentarifes 1925.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres betraut.

Renner

Figl

Zimmermann

Helmer

28. Bundesgesetz vom 18. Dezember 1947, betreffend die Bewirtschaftung von Lebensmitteln, Tieren, tierischen Erzeugnissen sowie sonstigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, deren Gemenge, Mais, Kartoffeln, Zuckerrüben, Hülsenfrüchte, Olsaaten, Obst, Gemüse, Erzeugnisse aus diesen, sowie Ränder, Kälber, Schweine, Schafe, Pferde, Fleisch, Fleischwaren und sonstige für die menschliche Ernährung bestimmte Produkte aus diesen Tieren und Schlachtnebenerzeugnisse, sowie Milch, Hühner- und Enteneier, ferner Saat- und Pflanzgut — im folgenden Waren genannt — werden ohne Unterschied, ob diese Waren im Inlande erzeugt oder aus dem Auslande eingeführt werden, auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bewirtschaftet, wenn und soweit Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Anordnung (§ 6) getroffen werden.

(2) Zu den Waren im Sinne des Abs. (1) gehören auch Wild, Geflügel, Speisesalz, sowie Heu und Stroh. Für die Bewirtschaftung dieser Waren gelten folgende Bestimmungen:

- a) Der Wildbewirtschaftung unterliegen Schalenwild (mit Ausnahme von Schwarzwild) und Hasen. Bei Schalenwild sind 25 v. H. des Wildes (aufgerundet auf ganze Stücke), das in jedem Jagdrevier im Rahmen des vorgeschriebenen Abschlußplanes erlegt wird, von der Bewirtschaftung ausgenommen. Bei Hasen sind vom Jahresabschuß eines jeden Jagdreviers 25 Stück und von der darüber hinausgehenden Zahl 25 v. H. (aufgerundet auf ganze Stücke) von der Bewirtschaftung ausgenommen.
- b) Geflügel unterliegt den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nur im Falle der Nichterfüllung der Eierablieferungspflicht.
- c) Die Bewirtschaftung von Speisesalz umfaßt nur die Verteilungs- und Verbrauchsregelung. Die Bestimmungen über das Salzmonopol bleiben unberührt.
- d) Heu und Stroh unterliegen insofern den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, als zur Deckung des Bedarfes der Bundesgestüte, der Serum Institute, Tierspitäler, des Schönbrunner Tiergartens und ähnlicher im besonderen öffentlichen Interesse gelegener Einrichtungen ein Bundeskontingent von jährlich je höchstens 2000 Tonnen zur Ablieferung vorgeschrieben werden kann.

(3) Lebensmittel, Tiere, tierische Erzeugnisse, sowie sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse, die aus dem Auslande eingeführt werden, unterliegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, auch wenn sie in Abs. (1) nicht genannt sind.

(4) Waren, die aus dem Auslande durch karitative Hilfsaktionen eingeführt werden, unterliegen nicht der Bewirtschaftung auf Grund dieses Bundesgesetzes.

§ 2. Die Bewirtschaftung gemäß § 1 besteht in folgendem:

1. Die landwirtschaftlichen Erzeugnisse sind von den Erzeugern gegen Vergütung abzuliefern, und zwar entweder

a) mit bestimmten Kontingenten, die nach dem Ausmaße der mit bewirtschafteten Erzeugnissen bestellten Kulturlächen, nach der Anzahl des Viehs oder nach anderen Merkmalen festgesetzt werden, oder

b) zur Gänze, soweit sie nicht für den Eigenverbrauch, die Viehaufzucht im eigenen Betriebe oder für Anbau und Pflanzung verwendet werden dürfen.

2. a) Die Ablieferung hat an bestimmte befugte Aufkäufer zu erfolgen.

b) Die Ware ist von diesen an besonders zu bestimmende Verteilerstellen anzudienen.

3. Die Lager- und Vorratshaltung, die Feststellung von Vorräten sowie die Erstattung von Meldungen hat nach Maßgabe besonderer Vorschriften zu erfolgen. Die Lagerung hat so zu erfolgen, daß jeder Verderb hintangehalten wird.

4. Die Waren sind derart zu bearbeiten und verarbeiten, daß der größtmögliche ernährungswirtschaftliche Erfolg eintritt. Zu diesem Zwecke können insbesondere Vorschriften über Vermahlung von Getreide oder Hülsenfrüchten, Herstellung von Erzeugnissen aus Getreide oder Hülsenfrüchten, Herstellung von Brot, Backwaren sowie Teigwaren, Fleischwaren, Milcherzeugnissen, Kartoffel- und Gartenbauerzeugnissen, Zuckerrüben-erzeugnissen und anderen Erzeugnissen erlassen werden. Ferner können den Verarbeitungsbetrieben Abnahme-, Verarbeitungs- und Lieferungs-pflichten sowie die Verpflichtung zur Führung besonderer Aufzeichnungen auferlegt werden.

5. Soweit es für bestimmte Waren angeordnet wird, dürfen diese

a) nur unter Einhaltung besonderer Transportvorschriften und

b) nur über bestimmte Gruppen befugter Verteiler sowie

c) nur unter Einhaltung besonderer Bestimmungen über Kennzeichnung und Beschaffenheit (Gütevorschriften) in Verkehr gesetzt werden.

Bei Schlachtvieh können nähere Bestimmungen über Schlachtwertklassen getroffen werden.

6. Soweit es durch besondere Vorschriften angeordnet wird, kann

a) die Abgabe von Waren und der Bezug der Waren an eine Bezugscheinpflicht gebunden und

b) der Eigenverbrauch der Erzeuger Regelungen unterworfen werden.

7. Soweit es im Interesse der Ernährungswirtschaft durch besondere Vorschriften angeordnet wird, darf

a) die Einfuhr und

b) die Ausfuhr von Waren nur unter Einhaltung besonderer Bedingungen durchgeführt werden, unbeschadet der einschlägigen Bestimmungen des Außenhandelsverkehrsgesetzes vom 17. Dezember 1945, B. G. Bl. Nr. 111/46.

8. Für Waren können zum Ausgleich von Preisdifferenzen Ausgleichsbeiträge vorgeschrieben und gewährt werden, sofern sie

a) auf Verschiedenheiten der Transport- oder Produktionskosten oder

b) der Inlandpreise gegenüber den Auslandpreisen zurückzuführen sind.

9. Es kann bestimmt werden, daß Erzeuger bestimmter Gebiete an bestimmte Be- und Verarbeitungsbetriebe zu liefern und bestimmte Be- und Verarbeitungsbetriebe aus bestimmten Erzeugungsgebieten zu beziehen verpflichtet sind.

§ 3. Brotgetreide (Roggen, Weizen und deren Gemenge) darf, soweit es nicht laut behördlicher Feststellung für den menschlichen Genuß ungeeignet ist, weder verfüttert noch mit anderem Getreide oder mit Futtermitteln vermischt oder zu solchen verarbeitet werden. Die Verfütterung, Verarbeitung zu Futtermitteln und Vermischung anderer landwirtschaftlicher Erzeugnisse kann Beschränkungen unterworfen werden.

§ 4. Personen und Betriebe, die über keine eigene ausreichende Futtergrundlage verfügen, können Beschränkungen hinsichtlich Erwerb, Aufzucht und Haltung von Tieren unterworfen werden.

§ 5. (1) Getreide (Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, Buchweizen, Hirse, Mais, Reis und deren Gemenge) sowie Kartoffeln dürfen, soweit sie nicht laut behördlicher Feststellung für den menschlichen Genuß oder für Fütterungszwecke ungeeignet sind, zur Herstellung von Branntwein ohne besondere Genehmigung nicht verwendet werden.

(2) Die Herstellung von Branntwein aus anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen kann Beschränkungen unterworfen werden.

(3) Durch die Abs. (1) und (2) werden die Bestimmungen über das Branntweinmonopol nicht berührt.

§ 6. Zur näheren Ausführung der Bestimmungen der §§ 1 bis 5 dieses Bundesgesetzes werden Anordnungen erlassen, die in der „Wiener Zeitung“ kundzumachen sind und am dritten Tage nach ihrer Kundmachung in Wirksamkeit treten, sofern nicht in der Anordnung ein anderer Wirksamkeitsbeginn festgesetzt ist.

§ 7. (1) Zur Erlassung dieser Anordnungen sind zuständig:

a) Das Bundesministerium für Volksernährung hinsichtlich der Maßnahmen gemäß § 2, Punkt 3 und 4, soweit es sich nicht um die Lagerung, Bearbeitung und Verarbeitung in landwirtschaftlichen Betrieben, durch landwirtschaftliche Genossenschaften oder durch landwirtschaftlich-genossenschaftliche Einrichtungen handelt oder soweit nicht bei der Bearbeitung und Verarbeitung Futtermittel anfallen, ferner gemäß § 2, Punkt 2 b, 5 a, 6 a und 7 a;

b) das Bundesministerium für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hinsichtlich der Maßnahmen gemäß § 2, Punkt 5 b, 5 c, 6 b und 7 b, ferner, soweit bei der Bearbeitung und Verarbeitung Futtermittel anfallen und nicht § 7, Abs. (1), lit. c, Anwendung findet;

c) das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Volksernährung hinsichtlich der Maßnahmen gemäß § 2, Punkt 3 und 4, soweit es sich um Lagerung, Bearbeitung und Verarbeitung in landwirtschaftlichen Betrieben, durch landwirtschaftliche Genossenschaften oder durch landwirtschaftlich-genossenschaftliche Einrichtungen handelt, ferner hinsichtlich der Maßnahmen gemäß § 2, Punkt 1 und 9, sowie § 4;

d) das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hinsichtlich der Maßnahmen gemäß § 2, Punkt 2 a, und § 3, weiters hinsichtlich aller Maßnahmen, die Saat- und Pflanzgut, Futtermittel, Zucht- und Nutztiere sowie Transport sonstiger lebender Tiere betreffen;

e) das Bundesministerium für Volksernährung im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft und für Inneres hinsichtlich der Maßnahmen gemäß § 2, Punkt 8 a und b, bei Maßnahmen nach § 2, Punkt 8 b, überdies im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen;

f) das Bundesministerium für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen hinsichtlich der Maßnahmen gemäß § 5.

(2) Vor Erlassung von Anordnungen gemäß Abs. (1) ist dem sachlich in Betracht kommenden Ausschuss der durch das Gesetz vom 5. September 1945, St. G. Bl. Nr. 171, in der geltenden Fassung, geschaffenen Österreichischen Wirtschaftsverbände Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sofern nicht wegen Gefahr im

Verzuge das sofortige Wirksamwerden der Anordnung notwendig ist.

§ 8. Durch Anordnung gemäß § 6 wird von den Bundesministerien für Volksernährung und für Land- und Forstwirtschaft eine vollständige Liste der gemäß § 1 bewirtschafteten Waren aufgestellt. Aus der Liste soll außerdem ersichtlich sein, welche dieser Waren einer Transportscheinpflicht unterliegen und welche nur gegen Bezugsnachweis von den Verbrauchern bezogen und von den Verteilerstellen abgegeben werden dürfen.

§ 9. Die auf Grund des Gesetzes vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 63, über das Verordnungsrecht des Staatsamtes für Volksernährung, betreffend die Bewirtschaftung von Lebensmitteln, des Gesetzes vom 3. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 69, über das Verordnungsrecht des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft, betreffend landwirtschaftliche Erzeugnisse, in der geltenden Fassung, des Gesetzes vom 5. September 1945, St. G. Bl. Nr. 158, über das Verordnungsrecht des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft, betreffend Zucht- und Nutztiere, und des Gesetzes vom 12. September 1945, St. G. Bl. Nr. 173, über das Verordnungsrecht des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft, betreffend Schlachttiere, ergangenen Verordnungen behalten ihre Wirksamkeit längstens bis zum Außerkrafttreten dieses Bundesgesetzes, sofern sie nicht vorher durch Zeitablauf enden oder auf Grund dieses Bundesgesetzes aufgehoben oder abgeändert werden.

§ 10. Rechtsgeschäfte, die gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes ergangenen Anordnungen verstoßen, sind nichtig.

§ 11. (1) Jedermann ist verpflichtet, den mit der Bewirtschaftung befaßten Behörden über Verlangen jene Nachweisungen und Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der Bewirtschaftungsmaßnahmen erforderlich sind, und nach Maßgabe der zu erlassenden Vorschriften bei der Durchführung der Bewirtschaftungsvorschriften mitzuwirken.

(2) Die Inhaber von Betrieben, die die nach diesem Bundesgesetz bewirtschafteten Waren erzeugen, be- und verarbeiten, mit ihnen Handel treiben oder sie sonst verteilen und transportieren, sind überdies verpflichtet, den mit der Durchführung dieses Bundesgesetzes sowie der auf Grund dieses Bundesgesetzes ergangenen Anordnungen befaßten Behörden und Stellen über die maßgeblichen Betriebsverhältnisse, insbesondere über Warenumsatz und Warenstand Auskunft zu geben und deren entsprechend ausgewiesenen Organen die Besichtigung und Prüfung der Betriebe sowie die Einsichtnahme in die Wirtschafts- und Geschäftsaufzeichnungen zu gestatten.

(3) Für landwirtschaftliche Erzeuger sind während der Geltungsdauer des landwirtschaftlichen Aufbringungsgesetzes vom 19. März 1947, B. G. Bl. Nr. 77, dessen Bestimmungen über Auskunftspflicht und Betriebsbesichtigung anzuwenden.

§ 12. Falls es zur Abwendung einer Gefahr für die Lebensmittelversorgung erforderlich ist, können Inhaber von Transportmitteln und von Lagerräumen verpflichtet werden, Transporte, beziehungsweise Lagerungen gegen Entgelt vorzunehmen. Soweit es sich um gewerbliche Betriebe handelt, können diese überdies verpflichtet werden, die zur Benützung der Transportmittel oder Lagerräume erforderlichen Betriebsmittel, Einrichtungen und Arbeitskräfte gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen. Das zu leistende Entgelt hat den jeweils genehmigten Tarifen zu entsprechen. Das Nähere wird durch Verordnung geregelt, die vom Bundesministerium für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau erlassen wird.

§ 13. Die Bundesministerien für Volksernährung und für Land- und Forstwirtschaft können die Handhabung der Bewirtschaftungsmaßnahmen im Sinne dieses Bundesgesetzes nachgeordneten Behörden oder, im Rahmen ihrer gesetzlich umschriebenen Zuständigkeit, Körperschaften öffentlichen Rechtes übertragen.

§ 14. (1) Schriften und Amtshandlungen, die zur Durchführung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erforderlich sind, unterliegen nicht den Stempel- und Rechtsgebühren nach dem II. Abschnitt des Gebührengesetzes 1946, B. G. Bl. Nr. 184, und sind von Verwaltungsabgaben befreit.

(2) Für die Inanspruchnahme der Tätigkeit von Behörden oder von Körperschaften öffentlichen Rechtes auf Grund dieses Bundesgesetzes können zur Deckung der Kosten Beiträge eingehoben werden, die durch Anordnung (§ 6) in einem Prozentsatz vom Umsatz oder vom Wert der Ware oder in festen Beträgen für die einzelne Amtshandlung festgesetzt werden. Hierbei darf der feste Betrag 100 S, der Prozentsatz 1 v. H. nicht übersteigen.

(3) Zur Erlassung von Anordnungen gemäß Abs. (2) sind die Bundesministerien für Volksernährung und für Land- und Forstwirtschaft gemeinsam zuständig.

§ 15. (1) Übertretungen der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund dieses Bundesgesetzes ergangenen Bewirtschaftungsmaßnahmen werden, sofern nicht ein gerichtlich zu ahndender Tatbestand vorliegt, von der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (im Amtsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser) als Ver-

waltungsübertretung mit Arrest bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 20.000 S bestraft, auch wenn es beim Versuch geblieben ist. Bei erschwerenden Umständen können diese Strafen auch nebeneinander verhängt werden. Überdies können die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden, dem Täter oder einem Mitschuldigen gehörigen Sachen oder ihr Erlös für verfallen erklärt werden. Auf den Verfall dieser Gegenstände kann auch selbständig, wenn keine bestimmte Person verfolgt oder bestraft werden kann, erkannt werden.

(2) Nach Abs. (1) werden auch Zuwiderhandlungen gegen Verordnungen bestraft, die nach § 9 in Wirksamkeit bleiben.

§ 16. (1) Alle vor dem 27. April 1945 ergangenen, wie immer gearteten allgemein verbindlichen Vorschriften zur Regelung der Bewirtschaftung auf dem Gebiete der Ernährung und Landwirtschaft treten spätestens am 30. April 1948 außer Kraft, sofern sie nicht schon vorher durch Neuregelungen auf Grund dieses Bundesgesetzes ersetzt werden.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verlieren ihre Wirksamkeit:

- a) das Gesetz vom 5. September 1945, St. G. Bl. Nr. 158, über das Verordnungsrecht des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft, betreffend Zucht- und Nutztiere, und
- b) das Gesetz vom 18. Oktober 1945, St. G. Bl. Nr. 202, über zeitweise Beschränkung der Ausgabe von Mahlkarten.

§ 17. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 31. Dezember 1949 außer Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, das am 1. Jänner 1948 in Kraft tritt, sind die Bundesministerien für Volksernährung und für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

	Renner	
Figl	Sagmeister	Kraus

29. Bundesgesetz vom 18. Dezember 1947, womit das Bundesgesetz vom 4. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 183, über die Fürsorge für die Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und die Opfer politischer Verfolgung (Opferfürsorgegesetz), abgeändert wird (1. Opferfürsorgegesetz-Novelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der § 1, Abs. (4), des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 183, hat zu lauten:

„Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die in den Abs. (1) bis (3) genannten Personen dann anspruchsberechtigt, wenn sie

- a) am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft besessen haben und im Zeitpunkte der Anspruchsanmeldung österreichische Staatsbürger sind, oder
- b) zwar erst nach dem 27. April 1945 die österreichische Staatsbürgerschaft erworben haben, jedoch ihren Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich schon vor dem 13. März 1938 durch mehr als zehn Jahre hatten, oder
- c) ihre Ansprüche von unter a und b genannten Personen ableiten.“

§ 2. In § 11, Abs. (1), ist nach Ziffer 2 einzusetzen: „3. Zu den nach Ziffer 2 gebührenden Unterhaltsrenten wird ein Teuerungszuschlag von 40 v. H. des zur Anweisung gelangenden Rentenbezuges gewährt.“

§ 3. Der § 12, Abs. (2), hat zu lauten:

„(2) Alle Krankenkassen haben den Inhabern einer Amtsbescheinigung die satzungsmäßig vorgesehenen Höchstleistungen zu gewähren, jedoch hat eine Auszahlung von Kranken- und Hausgeld an Hinterbliebene, die im Besitze einer Amtsbescheinigung sind, sowie an Personen zu unterbleiben, die eine Rente nach § 11 des Gesetzes beziehen.“

§ 4. Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten rückwirkend mit 2. September 1947 in Kraft.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

	Renner		
Figl	Maisel	Zimmermann	

30. Verordnung der Bundesregierung vom 16. Dezember 1947, betreffend die Zuweisung der Gemeinden Eggersdorf und Höf zum Gerichtsbezirke Graz-Umgebung.

Auf Grund des § 8, Abs. (5), lit. d, des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des B. G. Bl. Nr. 368 vom Jahre 1925, wird mit Zustimmung der steiermärkischen Landesregierung verordnet:

§ 1. Die Gemeinden Eggersdorf und Höf, welche gemäß der Verordnung der steiermärkischen Landesregierung vom 24. Juli 1947, aus dem Verwaltungsbezirke Weiz ausgeschieden sind und in den Verwaltungsbezirk Graz-Umgebung eingereiht wurden, werden aus dem Gerichtsbezirke Gleisdorf ausgeschieden und dem Gerichtsbezirke Graz-Umgebung zugewiesen.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1948 in Kraft.

Figl	Schärf	Helmer	Gerö	Hurdes
Maisel	Zimmermann	Kraus	Heinl	Sagmeister
Krauland	Übelejs	Migsch	Gruber	Altenburger

31. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres vom 22. Dezember 1947, betreffend die Neufestsetzung von Arzneipreisen.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 5 aus 1907, betreffend die Regelung des Apothekenwesens, im Zusammenhalte mit den Bestimmungen des § 2 des Gesetzes vom 17. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 89, mit dem grundsätzliche Bestimmungen über die Preisregelung erlassen werden (Preisregelungsgesetz) in der Fassung des Gesetzes vom 21. Mai 1947, B. G. Bl. Nr. 105 (2. Preisregelungsgesetz-Novelle), wird verordnet:

§ 1. (1) Apotheken sowie die zur Führung von Hausapotheken befugten Ärzte und Tierärzte sind berechtigt, zu den gemäß den Bestimmungen des § 2, Abs. (1), lit. a bis f, der Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 29. April 1947, B. G. Bl. Nr. 109, festgesetzten Preisen von Arzneimitteln einen Zuschlag von 30 v. H. in Anrechnung zu bringen.

(2) Zuschläge zu den in Abs. (1) angeführten Preisen dürfen bei Rechnungslegung gegenüber den Trägern der Sozialversicherung für alle ab 11. August 1947 abgefertigten magistraliter-Verschreibungen mit der Maßgabe angerechnet werden, daß Kostenanteile für Verschreibungen an Familienangehörige, die nach den bisher geltenden Preisen berechnet worden sind, zu Lasten des Rechnungslegers gehen.

§ 2. (1) Apotheken sowie die zur Führung von Hausapotheken befugten Ärzte haben für Rezepte der im § 3, Abs. (1), der Verordnung vom 29. April 1947, B. G. Bl. Nr. 109, genannten begünstigten Bezieher bei monatlich 25 S übersteigenden Rechnungsbeträgen Abschläge von 7 v. H. zu gewähren.

(2) Auf Antrag kann der Landeshauptmann (Bürgermeister der Stadt Wien) nach Prüfung der Verhältnisse für kleine Apotheken mit einem Jahresumsatz bis zu 20.000 S den in Abs. (1) vorgesehenen Abschlag auf 1 v. H. herabsetzen. Bei Apotheken mit einem Jahresumsatz über 20.000 S — aber nicht mehr als 30.000 S — kann der Abschlag im Einzelfalle auf 3 v. H. herabgesetzt werden.

(3) Die Gewährung des Abschlages hat zur Voraussetzung, daß die Rechnung binnen 15 Tagen nach Eingang bei der Kassenstelle beglichen wird.

§ 3. Für die Dauer der außerordentlichen Verhältnisse verlautbart das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres die der Berechnung zugrunde zu legenden Preise für die in der

derzeit geltenden Arzntaxe angeführten Ansätze fallweise in der amtlichen „Wiener Zeitung“ sowie in den pharmazeutischen Fachzeitschriften.

Maisel

32. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 23. Dezember 1947 über das Gewerbe der Pressephotographie.

Auf Grund des § 1 a, Abs. (3), der Gewerbeordnung wird verordnet:

Das Gewerbe der für Zeitungszwecke betriebenen Photographie, worunter die Ausübung der Photographie zum alleinigen Zwecke der Abgabe der Erzeugnisse an Zeitungen zu verstehen ist, wird zu einem gebundenen Gewerbe erklärt.

Heinl

33. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 16. Jänner 1948, womit die 1. Durchführungsverordnung zum Invalideneinstellungsgesetz vom 25. Februar 1947, B. G. Bl. Nr. 74, abgeändert wird.

Auf Grund des § 10, Abs. (2), des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 163, über die Einstellung und Beschäftigung Invalider (Invalideneinstellungsgesetz) in der Fassung des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1947, B. G. Bl. Nr. 16/1948 (Invalideneinstellungsgesetz-Novelle 1947), wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien vom 25. Februar 1947, B. G. Bl. Nr. 74, über die Einstellung und Beschäftigung Invalider (1. Durchführungsverordnung zum Invalideneinstellungsgesetz), wird abgeändert wie folgt:

§ 4, Abs. (1), hat zu lauten:

„§ 4. (1) Der Beirat besteht aus:

- a) zwei Vertretern der organisierten Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebenen;
- b) einem Vertreter der nach § 2, Abs. (1), lit. b, des Invalideneinstellungsgesetzes begünstigten Personen;
- c) einem Vertreter der nach § 2, Abs. (1), lit. c, des Invalideneinstellungsgesetzes begünstigten Personen;
- d) zwei Vertretern der gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber;
- e) zwei Vertretern der gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer.“

Maisel



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Bezugspreis für das Jahr 1948

für ständige Bezieher im Inland . . . S 50.—
für ständige Bezieher im Ausland . . . S 70.—

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen. Die Überweisung der Bezugsgebühren kann auf das Postscheckkonto Wien Nr. 178 erfolgen.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 6 g für den Bogen = 2 Seiten, jedoch mindestens 40 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, sowie beim Verlag der

ÖSTERREICHISCHEN STAATSDRUCKEREI

Wien III, Rennweg 12 a